

**Satzung der Stadt Grevenbroich  
über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 11.08.1997**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2019.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018 bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, geschaffen werden oder vorhanden sind.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der Landesbauordnung 2018 entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2 Größe der Spielflächen**

(1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere oder behinderte Menschen (Altenwohnungen oder behindertengerechte Wohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Betracht.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m<sup>2</sup>.

**§ 3 Lage der Spielflächen**

(1) Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.

(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen geschützt sein.

(3) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind und Immissionen ist die Spielfläche durch ungiftige Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen

## **§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung**

(1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche soll als Sandspielfläche hergerichtet werden. Spielflächen müssen mit mindestens zwei fest im Boden installierten Spielgeräten (z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Klettergerüst) ausgestattet sein.

(2) Spielflächen müssen mit mindestens fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als vier Wohnungen ist für jede dritte weitere Wohnung eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176 entsprechen.

(4) Spielflächen von mehr als 50 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch ungiftige Bepflanzungen räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen gem. § 2 nur unwesentlich einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder darstellen.

## **§ 5 Erhaltung**

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu halten; insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr auszuwechseln. Der jährliche Zyklus für das Auswechseln des Sandes kann verlängert werden, wenn besondere Maßnahmen, wie mechanisches Reinigen, Desinfizieren, Lockern und Nachfüllen ergriffen werden.

(2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Spielfläche abweichend von § 2 Abs. 2 nicht mindestens 25 m<sup>2</sup> groß schafft,

2.

a) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, abgrenzt, so dass Kinder ungefährdet spielen können,

b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Spielflächen nicht gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen absperrt,

3. entgegen § 4 Abs. 1

a) die Oberfläche von Spielflächen nicht so herrichtet, dass Kinder gefahrlos spielen können,

b) die Spielflächen nicht so erhält, dass sie auch nach Regenfällen benutzbar bleiben,

c) die Spielfläche nicht mit mindestens mit zwei Spielgeräten ausstattet.

4.

a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Spielflächen mit weniger als fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausstattet,

b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 bei mehr als vier Wohnungen für jede dritte weitere Wohnung keine

zusätzliche Sitzgelegenheit schafft,

5. entgegen § 5 Abs. 1

- a) die Spielfläche, ihre Zugänge und Einrichtungen nicht in benutzbarem Zustand hält,
- b) den Spielsand nicht nach Bedarf, mindestens jedoch nicht einmal pro Jahr auswechselt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Spielflächen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziff. 20 der Landesbauordnung.

### **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Grevenbroich vom 11.08.1997 außer Kraft.